

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/13427 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten gemäß § 11 Absatz 3a des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) zwischen Bund und Ländern seit 2005 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit (Hartz-IV-SoBEZ) und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.

Von Bund und Ländern ist in einem Abstand von drei Jahren zu überprüfen, in welcher Höhe die Sonderlasten ab dem jeweils folgenden Jahr durch die Hartz-IV-SoBEZ auszugleichen sind. 2013 ist die Überprüfung für das Jahr 2012 mit Wirkung ab 2014 vorzunehmen.

B. Lösung

Die Hartz-IV-SoBEZ betragen im Ergebnis der Überprüfung 2013 mit den endgültigen Daten 2012 auf Grundlage des in § 11 Absatz 3a FAG verankerten Relationsmodells ab 2014 jährlich 777 Mio. Euro. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer in § 1 FAG und die an die Empfängerländer der SoBEZ zu zahlenden Beträge in § 11 Absatz 3a FAG werden ab 2014 entsprechend angepasst.

Im Ausschuss ist darüber hinaus ein Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung angenommen worden, mit der für noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren und vom Parlament noch nicht beratene Berichte des Bundesrechnungshofes eine spezialgesetzliche Informationszugangsregelung getroffen wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.

C. Alternativen

Unveränderter Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Hartz-IV-SoBEZ gemäß § 11 Absatz 3a FAG werden durch die Ländergemeinschaft finanziert, die in Höhe der SoBEZ Umsatzsteuereinnahmen aus dem Länderanteil dem Bund überträgt. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen verringern sich gegenüber dem Betrag von 807 Mio. Euro im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 um 30 Mio. Euro auf 777 Mio. Euro. Die Höhe der Umsatzsteuereinnahmen, die die Länder ab 2014 auf den Bund übertragen, ist daher ebenfalls um 30 Mio. Euro zu verringern. Dementsprechend erhalten die ostdeutschen Flächenländer jährlich 30 Mio. Euro weniger Zuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Satz 1 FAG.

E. Erfüllungsaufwand

Der Vollzug ist mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen.

F. Weitere Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: Keine.
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13427 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung“.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 96 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesrechnungshof kann Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Parlament beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.“

2. Dem § 97 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesrechnungshof veröffentlicht seine Bemerkungen außer in den Fällen des Absatzes 4 unverzüglich nach Zuleitung im Internet.“

3. Dem § 99 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesrechnungshof veröffentlicht seine Berichte zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unverzüglich nach Zuleitung im Internet.““

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Klaus-Peter Willsch, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Priska Hinz (Herborn)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13427** zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Als Ergebnis der 2013 vorgenommenen Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hat sich ein Betrag von 777 Mio. Euro ab dem Jahr 2014 und damit eine Absenkung gegenüber der bisherigen Höhe um 30 Mio. Euro ergeben. Die Höhe der Umsatzsteuereinnahmen, die die Länder ab 2014 auf den Bund übertragen, ist daher ebenfalls um 30 Mio. Euro zu verringern. Der Festbetrag wird entsprechend angepasst, die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die empfangsberechtigten Länder für die Jahre ab 2014 neu festgelegt. Die prozentualen Anteile bleiben unverändert.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13427 in seiner 138. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13427 in seiner 125. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten.

Ihm lag dabei auf Ausschussdrucksache 17(8)6059 ein Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 10. Juni 2013 zur beabsichtigten Änderung der Bundeshaushaltsordnung vor.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)6070 stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen aller Fraktionen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13427 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen werden nachstehend begründet.

Zu Nummer 1

Neufassung der Überschrift infolge der Annahme des Änderungsantrags.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – neu – Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 96 Prüfungsergebnis)

Mit dieser Ergänzung wird der Zugang zu Prüfungsergebnissen und Berichten des Bundesrechnungshofs klargestellt und konkretisiert. Diese bereichsspezifische Regelung steht in engem sachlichem Zusammenhang mit den neu aufgenommenen Veröffentlichungspflichten des Bundesrechnungshofs in den §§ 97 und 99 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die nunmehr spezialgesetzlich eingeräumten Zugangsmöglichkeiten werden lediglich dadurch begrenzt, dass eine Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse erst dann möglich ist, wenn diese abschließend festgestellt wurden. Gleiches gilt für die Berichte des Bundesrechnungshofs nach § 88 Absatz 2 BHO; auch in diese kann eine Einsichtnahme erst dann erfolgen, wenn sie vom Parlament abschließend beraten wurden. Indem eine Einsichtnahme in noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren und vom Parlament noch nicht beratene Berichte ausgeschlossen wird, soll eine Gefährdung des Erfolgs der externen Rechnungskontrolle und damit des Erfolgs der parlamentarischen Finanzkontrolle verhindert werden. Um ein einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten, wird dieser Schutz auch auf die entsprechenden Unterlagen bei den geprüften Stellen erstreckt. Die Möglichkeit, nicht abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse und Unterlagen nach § 96 Absatz 1 Satz 2 BHO anderen Dienststellen und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mitzuteilen, bleibt davon unberührt.

Der neue Absatz 4 stellt eine spezialgesetzliche Informationszugangsregelung für die genannten Informationen dar. Im Übrigen bleibt das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes weiterhin anwendbar.

Zu Nummer 2 (§ 97 Bemerkungen)

Die Pflicht, die Bemerkungen im Internet zu veröffentlichen, dient der Information und Transparenz und schafft einen Ausgleich zu der Beschränkung der Einsichtnahme nach § 96 Absatz 4.

Zu Nummer 3 (§ 99 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung)

Die Pflicht, die Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Internet zu veröffentlichen, dient der Information und Transparenz und schafft einen Ausgleich zu der Beschränkung der Einsichtnahme nach § 96 Absatz 4.

Zu Nummer 3

Folgeänderung.

Berlin, den 12. Juni 2013

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

